

27.06.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungs-
leistungen für Aussiedler und Übersiedler
(Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Punkt 17 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1, Nr. 2, § 62 c:

Art. 1, Nr. 2, § 62 c wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

"(3) Personen, die eine nicht nur kurzzeitige Teilzeitbeschäftigung von höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit halbtägigem Unterricht zur Aufnahme einer Vollzeit-Beschäftigung erforderlich ist, erhalten bei Teilnahme an einem solchen begleitenden Sprachlehrgang ein Teil-Eingliederungsgeld in Höhe der Hälfte des sich nach § 62 a Abs. 3, ergebenden Betrags, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Das im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung erzielte Arbeitsentgelt wird hierauf nicht angerechnet."

Ausgeliefert am 28. JUNI 1989

- 2 -

Begründung:

Im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung und der weitestgehend möglichen Verwirklichung des Vorrangs der Arbeitsvermittlung soll es Arbeitnehmern, die trotz mangelnder Sprachkenntnisse in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden können, ermöglicht werden, eine solche Beschäftigung mit einem für die dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlichen Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache über einen Teilzeitsprachlehrgang ohne finanzielle Schlechterstellung zu kombinieren. Häufig kann die Berufstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur praktischen Umsetzung der im Sprachlehrgang erworbenen Sprachkenntnisse leisten und den sprachlichen Integrationsprozeß beschleunigen. Damit würden die von der Bundesanstalt für Arbeit eingeleiteten Bemühungen zur flexiblen und bedarfsgerechten Durchführung der Sprachförderung im Rahmen des Rund-erlasses 138/88 unterstützt. Bisher konnte die Kombination von Teilzeitbeschäftigung und Teilzeit-Sprachförderung nicht praktiziert werden, da dies eine Schlechterstellung der teilnehmenden Personen gegenüber der Teilnahme an einem Vollzeitsprachlehrgang bedeutet hätte. Die Einführung eines Teil-Eingliederungsgeldes kann in geeigneten Fällen die Vermittlung in Arbeit beschleunigen und in Teilbereichen der Wirtschaft dazu beitragen, daß dem zunehmenden Mangel an Arbeitskräften auch auf diesem Wege schneller begegnet werden kann.

Die Einführung eines Teil-Eingliederungsgeldes ausschließlich im Bereich der Sprachförderung hat keine Präzedenzwirkung auf Teilzeitmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung.